

# **Tisch-Tennis Gemeinschaft Witterschlick e.V.**

## **VEREINSSATZUNG**

(Stand: 14.10.2008)

### **I. Allgemeines**

- § 1 (1) Am 1. Juli 1970 schlossen sich die Tischtennisvereine TTC Blau-Rot Witterschlick und TTF Witterschlick zusammen.
- (2) Der neu gegründete Verein hat den Namen „**Tisch-Tennis-Gemeinschaft Witterschlick e.V.**“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Alfter-Witterschlick und ist beim Westdeutschen Tisch-Tennis-Verband e.V. am 4. August 1970 unter der Nummer 8/21 ordnungsgemäß aufgenommen worden.
- (4) Gerichtsstand ist Bonn.
- (5) Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn am 19. Mai 1972 unter der Nummer 20 VR 3677 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (6) Die Vereinsfarben sind Blau-Rot.
- § 2 Zweck des Vereins
- (1) Der Verein pflegt und fördert den Tischtennisport auf breiter Grundlage im Sinne des Amateurgedankens, bildet geeigneten Nachwuchs heran und betreut ihn in sportlicher und charakterlicher Hinsicht. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältniss hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und geleitet.
- (4) Jede politische und konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereinslebens ist ausgeschlossen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1-5) kann nur geändert werden, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen

**§ 2a** Die Jugend der Tisch-Tennis-Gemeinschaft führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen einer Jugendordnung. Sie entscheidet insbesondere selbstständig über Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Selbstverwaltung der Jugend darf nicht gegen die Vereinssatzung verstoßen. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.

## **II. Organe**

**§ 3** Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

**§ 4** Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

## **III. Mitgliederversammlung**

**§ 5** (1) Der Vereinsvorstand beruft alljährlich zu Beginn eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder per elektronischer Post (eMail) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muß. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsberichte des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
2. Entlastung des Vorstandes nach vorheriger Kassenprüfung
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl von 2 Kassenprüfern

(2) Nach Möglichkeit soll halbjährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden.

**§ 6** Anträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn der Versammlung gestellt werden.

**§ 7** Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**§ 8** (1) Zur Wahl oder Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

- § 9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nachfolgend zu Beginn einer Versammlung vorzulesen. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und Protokollführer genehmigt sein.
- § 10 In der Jahreshauptversammlung müssen die einzelnen Vorstandsmitglieder, ihre Mitarbeiter, Kassenprüfer einen Rechenschaftsbericht ablegen.
- § 11 (1) Die Jahreshauptversammlung wählt einen neuen Vorstand, Beirat und 2 Kassenprüfer. Hierfür ist ein Versammlungsleiter zu wählen (z.B. der Vereinsälteste). Er muß mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Der Versammlungsleiter entlastet den alten Vorstand.
- § 12 Zuerst ist der 1. Vorsitzende zu wählen, der dann die Versammlung weiterführt.
- § 13 Die Wahl des Vorstandes und des Beirates soll geheim erfolgen.

#### **IV. Vorstand**

- § 14 Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassierers. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- § 15 Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- § 16 Die weiteren Mitglieder, welche aber nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes sind (Beirat), werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Aufgaben können in einer besonderen, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung bestimmt werden.
- § 17 Der Vorstand und seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Bare Auslagen, die von dem Vereinsvorstand und seinen Mitarbeitern zur Wahrung der Belange des Vereins gemacht werden, sind zurückzuerstatten.
- § 18 Für die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung Ersatz.

- § 19** Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, führt alle Mitgliederversammlungen und überwacht die Tätigkeit des übrigen Vorstandes und des Beirates. Er beruft alle Mitgliederversammlungen ein und kann gegen einen Vorstandsbeschluß Einspruch erheben. Die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt jedoch endgültig. Falls eine Ausgabe des Vereins 30% des Kassenbestandes überschreitet, hat er ein begründetes Vetorecht gegen Vorstandsbeschlüsse, Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- § 20** Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
- § 21** (1) Der Kassierer führt und regelt die finanziellen Geschäfte des Vereins und ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen des Vereins durch Belege nachzuweisen. Der Bargeldbestand sollte € 100,- nicht übersteigen. Beträge, die nicht für kurzfristig anstehende Ausgaben benötigt werden, sollten auf das Sparbuch des Vereins übertragen werden. Kassierer und 1. Vorsitzender verfügen gemeinsam über das Sparbuch, wobei jedoch nur die von den Organen bewilligten Ausgaben erfolgen dürfen.
- (2) Regelmäßige Zahlungen können vom Kassierer ohne Rücksprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden (Spielmaterial, Beiträge).
- § 22** Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen.

## **V. Aufnahme**

- § 23** Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Der Verein hat eine Herren-, Damen- und Jugendabteilung.
- § 24** (1) Die Aufnahme kann selbständig beantragen, wer volljährig im Sinne des Gesetzes ist.
- (2) Zur Aufnahme von nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- § 25** (1) Personen, die dem Verein beitreten wollen, können sich an mehreren Trainingsabenden über das Vereinsleben informieren und daran teilnehmen.
- (2) Bis zum 4. Trainingstag muß dann die Anmeldung durch Aufnahmeantrag erfolgt sein.

- (3) Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer
1. diese Satzung anerkennt,
  2. die Aufnahmegebühr entrichtet hat,
  3. den ersten Monatsbeitrag entrichtet hat.

**§ 26** (1) Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn durch sie das Ansehen des Vereins Schaden nimmt.

**§ 27** Für die Aufnahme ist eine in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

**§ 28** Bei Ablehnung ist die gezahlte Aufnahmegebühr zurückzuerstatten.

**§ 29** Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so kann eine Wiederaufnahme nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## **VI. Mitgliedschaft**

**§ 30** (1) Jedes Mitglied hat, um den Zweck des Vereins zu erfüllen, einen Beitrag zu entrichten.

(2) Die Beitragshöhe geben der Vorstand und der Beirat in einer Beitragsordnung bekannt.

**§ 31** (1) Eine Beurlaubung ohne Beitragszahlung ist im Falle der Wehrpflicht möglich. Über andere Möglichkeiten beschließen Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.

(2) Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Begleichung des rückständigen Beitrages.

**§ 32** (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschläge des Vorstandes über die Ehrenmitgliedschaft.

## **VII. Austritt**

- § 33** Der Austritt ist jederzeit möglich und muß dem Verein schriftlich oder per elektronischer Post (eMail) mitgeteilt werden. Der Beitrag ist jedoch bis zum Abmeldemonat einschließlich zu zahlen. Vereinseigene Sachen sind herauszugeben oder der Geldwert zu erstatten.
- § 34** (1) Die Freigabe zum Zwecke des Vereinswechsels ist jedem Mitglied auf Antrag zu erteilen. Durch die Freigabe ist die weitere Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen. Vereinseigene Sachen, die für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt wurden, sind herauszugeben oder der Geldwert zu erstatten.
- (2) Die Freigabe wird erteilt vom Eingangsdatum des Abmeldescheines oder des Einschreibebriefes oder des Sendedatums der elektronischen Post.
- (3) Werden innerhalb von 8 Tagen sämtliche Verpflichtungen erfüllt, wird die Freigabe mit dem Eingangsdatum der Abmeldung erteilt.
- (4) Erfolgt die Pflichterfüllung später als 8 Tage, wird die Freigabe mit dem Datum der letzten Verpflichtung erteilt.

## **VIII. Ausschluß**

- § 35** (1) Der Ausschluß wird vom Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Betroffenen vom 1. Vorsitzenden mitgeteilt. Erhebt der Betroffene Einspruch, so hat er dies innerhalb von 8 Tagen beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Vor dem Beschluß über einen möglichen Ausschluß hat eine schriftliche Abmahnung zu erfolgen unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluß.
- § 36** (1) Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluß ist endgültig und wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Das Mitglied wird bis zur endgültigen Entscheidung vom Vereinsleben ausgeschlossen.

## **IX. Haftung**

- § 37** (1) Der Verein ist gegen Sportunfälle versichert.
- (2) Schadensfälle sind dem Vorstand innerhalb von 24 Stunden unter der Darstellung des Hergangs zu melden und vom Sozialwart sofort zu bearbeiten.

**§ 38** (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern weder für Unfälle beim Sportbetrieb noch für sonstige Schäden und Sachverluste beim Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins.

(2) Der Verein gewährt in solchen Fällen keine Unterstützung.

## **X. Fusion**

**§ 39** Der Verein kann sich mit einem oder mehreren Vereinen zusammenschließen, sofern der in § 2 dieser Satzung genannte Zweck garantiert wird.

**§ 40** (1) Über die Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Fusion kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

**§ 41** Der Vereinsbestand (Vermögen und Mitglieder) geht als Ganzes auf den neuen Verein über.

## **XI. Auflösung**

**§ 42** Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder schriftlich beantragen.

**§ 43** Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen hat.

**§ 44** Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen dient zunächst der Deckung eventueller Schulden. Der Überschuß fällt an die Gemeinde Alfter, die ihn unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Anhänge zur Satzung werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 nur von Vorstand und Beirat festgesetzt und verändert.